

Geschäftsordnung des Beirates

§ 1 Aufgaben und Organisation

(1) Die Mitglieder des Beirats stehen dem Vorstand in wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sportspezifischen Fragen beratend zur Seite.

(2) Der Vorstand und die Geschäftsstelle werden, bevor externe Hilfe in Problemfällen gesucht wird, zunächst beratend auf die fachliche Kompetenz und die Erfahrungen der Mitglieder des Beirates zurückgreifen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird vom Vorstand über die Geschäftsstelle über Ort und Zeitpunkt von Vorstandssitzungen und über deren Tagesordnung informiert.

(4) Der Vorsitzende oder sein Vertreter hat das Recht insoweit an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, als in diesen Beschlüsse von erheblicher Relevanz für den Haushalt des laufenden oder eines folgenden Haushaltsjahres gefasst werden sollen. Bei Verhinderung kann er ein anderes Beiratsmitglied als seinen Vertreter zu entsenden.

(5) Bei Unstimmigkeiten über die Frage, ob ein bestimmter Beschlussgegenstand insoweit von „erheblicher“ Relevanz ist, entscheidet der Vorstand abschließend.

(6) Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand den Beirat über dessen Vorsitzenden und unter Beifügung des ersten Haushaltsentwurfes mit einer Frist von 14 Tagen zu einer spätestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung anzuberaumenden gemeinsamen Haushaltssitzung einzuladen. Soweit weitere Sitzungen zur Erstellung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Haushaltsentwurfes notwendig sind, lädt der Vorstand hierzu in Absprache mit den zum letzten Termin erschienenen Beiratsmitgliedern neu ein.

(7) Der Beirat soll aus wirtschaftlich und sportlich erfahrenen Personen zusammengesetzt sein.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse fasst der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind auch in einem der Schriftform entsprechenden Umlaufverfahren möglich, wenn mindestens 80% der Mitglieder hieran mit wirksamer Stimmabgabe teilgenommen haben.

(2) Über Sitzungstermine ist der Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung 14 Tage vorher zu informieren. Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist der Vorstand unter Beifügung der Beschlussanträge und deren Begründung angemessene Zeit, mindestens aber eine Woche vor der Versendung an alle Beiratsmitglieder, zu informieren.

§ 3 Schlussbestimmungen

(3) Diese Geschäftsordnung hat ihre Grundlage in § 14 der Satzung in der Fassung vom 06.06.16 und wurde vom Vorstand am XX.XX.XXX beschlossen.

Der Beirat hat der Einsetzung der Ordnung am XX.XX.XXXX einstimmig zugestimmt.